



Stadt Oberasbach

**Niederschrift über die
öffentliche**

19. Sitzung des Umwelt-, Bau- u. Grundstücksausschusses

Sitzungsnummer:	UBGA/019/2010
Sitzungsdatum:	Montag, 08.02.2010
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:56 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal im Rathaus

Zur Sitzung des Umwelt-, Bau- u. Grundstücksausschusses waren anwesend:

<u>Name:</u>	<u>Bemerkungen:</u>
---------------------	----------------------------

1. Bürgermeisterin

Huber, Birgit

UBGA-Mitglieder

Chille, Heidi

Heinl, Peter

Hetterich, Werner

Holzammer, Gerd

Jäger, Christian

Peter, Thomas

Schwarz-Boeck, Jürgen Dr.

Taschner, Anneliese

Zwanziger-Bleifuß, Gudrun

Stellvertreter

Frank, Manfred

Vertretung für Herrn Lothar Schmitt

Schriftführer/in

Gabriel, Bernd

von der Verwaltung

Atanassov, Alexander

Kleinlein, Peter

Müller, Kerstin

Seubert, Klaus

Weber, Kathrin

Weisel, Angela

Wiegel, Karin

abwesend:

UBGA-Mitglieder

Schmitt, Lothar

entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO ist gegeben.

TAGESORDNUNG :

I. Öffentlicher Teil

- 1 . Genehmigung der Niederschrift über die 18. Sitzung des Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschusses (öffentlicher Teil) vom 11.01.2010
- 2 . Abwasserbeseitigung Stadt Oberasbach;
Notwendige Baumaßnahmen und Anpassung der Regenüberlaufbecken, sowie der Einleitungen in den Asbach an die aktuellen Anforderungen
Reduzierung der Abwasserbelastung des Asbaches
hier: Entscheidung über die vorgesehenen Maßnahmen
- 3 . Bebauungsplan Nr. 07/1 "Altort-Oberasbach-West";
hier: Behandlung der Einwendungen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- 4 . Auflassung des Bahnüberganges Oberasbach
hier: weitere Planung der Straßenbaumaßnahme, Planung Kanal - Wasserleitung
- 5 . Ampelanlagen der Stadt Oberasbach
hier: Umrüstung auf LED
- 6 . Antrag auf Vorbescheid - Flurstück 307/2, Gemarkung Oberasbach - bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von drei EFH
- 7 . Widmung des Weges südlich der Ortsstraße zum Eigentümerweg
- 8 . Bauvoranfrage - Errichtung einer Gerätehalle auf Fl.Nr. 622/62, Teilfläche, Gemarkung Oberasbach
- 9 . Kanalsanierung in grabenlosem Verfahren
hier: Auftragsvergabe
- 10 . Vollzug des BauGB - Aufstellung des Bebauungsplans "Fürther Strasse 47" der Stadt Zirndorf - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 11 . Auftrag zur Ausschreibung verschiedener Baumaßnahmen
- 12 . Baumaßnahmen im Jahr 2010;
hier: Auftrag zur Ausschreibung
- 13 . Bauanträge
- 14 . Mitteilungen
- 14.1 . Vollzug des BauGB - Bebauungsplan "ehemaliges MVA-Gelände" der Stadt Zirndorf - erneute Auslegung
- 15 . Anfragen
- 16 . Bauvoranfrage - Befreiung vom Bebauungsplan 99/2 "Amalienstraße" wegen der

Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 68/55, Gemarkung Oberas-
bach, außerhalb der Baugrenze

I. Öffentlicher Teil

Die Vorsitzende, Frau Erste Bürgermeisterin Huber, eröffnet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses die 19. Sitzung des Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschusses (UBGA). Sie begrüßt die Ausschussmitglieder, die Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und Herrn Siegle sowie Herrn Gräßle zu Tagesordnungspunkt 2.

Sie stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde. Für die heutige Sitzung ist Herr Stadtrat Schmitt entschuldigt; als Vertreter ist Herr Frank anwesend. Der Ausschuss ist beschlussfähig.

Anschließend stellt die Vorsitzende die Tagesordnung für den öffentlichen Sitzungsteil zur Abstimmung.

Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11 dagegen: 0 anwesend: 11
------------------------	-----------------------------------

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss stimmt der Tagesordnung für den öffentlichen Teil der heutigen Sitzung zu.

TO-Punkt 1:

Genehmigung der Niederschrift über die 18. Sitzung des Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschusses (öffentlicher Teil) vom 11.01.2010

Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11 dagegen: 0 anwesend: 11
------------------------	-----------------------------------

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss stimmt der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung vom 11. Januar 2010 zu.

TO-Punkt 2:

S-0220

Abwasserbeseitigung Stadt Oberasbach; Notwendige Baumaßnahmen und Anpassung der Regenüberlaufbecken, sowie der Einleitungen in den Asbach an die aktuellen Anforderungen Reduzierung der Abwasserbelastung des Asbaches hier: Entscheidung über die vorgesehenen Maßnahmen

Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11 dagegen: 0 anwesend: 11
------------------------	-----------------------------------

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss beauftragt das Bauamt, die Abwasseranlage der Stadt Oberasbach technisch auf den aktuellen Stand zu bringen, auf der Basis des Lösungsvorschlages II des Ingenieurbüros Siegle. Danach wird der Drosselabfluss am RÜB 1 auf etwa 62 l pro Sekunde erhöht. Der Bau des RÜB 2 mit einem Inhalt von etwa 1300 m³ ist vorzusehen. Die übrigen Drosseln in den RÜB's sind anzupassen.

Die Mischwassereinleitung in den Asbach ist unter den derzeitigen Wert abzusenken.

Das Ingenieurbüro Siegle erhält den Auftrag zur Planung des Regenüberlaufbeckens 2. Vereinbart werden hierbei die Honorarzone III Mindestsatz, sowie ein Zuschlag von Faktor 1,16 für die maschinellen und elektrotechnischen Anlagen.

Weiterhin erhält das Ingenieurbüro Siegle den Auftrag zur Ausarbeitung der geänderten wasserrechtlichen Unterlagen für die Mischwasserentlastung aus dem Entwässerungssystem der Stadt Oberasbach, auf der Basis des Bescheids des Landratsamtes vom 31.01.2008. Der Auftrag erfolgt nach Zeit und Aufwand.

Das Ingenieurbüro Gräßle erhält den Auftrag zur Ausarbeitung der notwendigen landschaftsplanerischen Unterlagen.

Das Bauamt wird beauftragt, gemeinsam mit dem Büro Siegle die Erneuerung der Drosseleinrichtungen in den Regenüberlaufbecken auszuschreiben.

TO-Punkt 3:

S-0227

**Bebauungsplan Nr. 07/1 "Altort-Oberasbach-West";
hier: Behandlung der Einwendungen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss**

A) Würdigung der Einwendungen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung:

1. Landratsamt Fürth

a) Abteilung IV – Arbeitsbereich 452 (Bauwesen-technisch):

Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Die textliche Festsetzung Nr. 3.2 wird wie folgt redaktionell ergänzt: „Die Hauptgebäude benachbarter Grundstücke sind ohne Grenzabstand aneinander zu bauen. ...“

b) Abteilung III – SG 33 (Verkehrswesen, Straßen- und Wegerecht)

Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Der Glockenweg ist eine bestehende Erschließungsstraße. Diese ist bereits niveaugleich hergestellt. Ein kompletter Neubau des Glockenwegs ist derzeit nicht vorgesehen. Bisher ist der Glockenweg asphaltiert. Falls erforderlich, wird der Einmündungsbereich in den Milbenweg mit einem Pflasterstreifen kenntlich gemacht.

c) Abteilung IV – SG 42 (Untere Naturschutzbehörde)

Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Ein Teil des Areals befindet sich wegen eines Erbfalls momentan im Eigentum des Freistaates Bayern und es ist noch nicht absehbar, wer das Eigentum wann erwerben wird. Vertragliche Regelungen sind momentan schwierig zu treffen. Sollte der Eigentümer des Großteils des Areals sich zur Durchführung der saP-Maßnahmen vertraglich verpflichten, müsste er diese Verpflichtung an die künftigen Eigentümer weitergeben. Die Durchsetzung dürfte sich schwierig erweisen, zumal im Freistellungsverfahren gebaut werden kann.

Das Umland des Milbenweges bietet den Vögeln und Fledermäusen ein umfangreiches Jagdgebiet. Tatsächlich sind keine Nistplätze nachgewiesen. Der Hinweis auf das Errichten von Nisthilfen / Brutplätzen ist im Bebauungsplanentwurf erfolgt.

Eine Rechtsgrundlage für die Durchsetzung existiert in diesem Fall nicht. Der Hinweis auf die Abrisszeiten ist ebenfalls erfolgt. Ein Hinweis darauf, dass ein Auffinden von Brutplätzen / Fledermausbehausungen bei der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt unverzüglich anzuzeigen ist, wird ergänzend aufgenommen.

d) Abteilung I – SG 13 (Abfallwirtschaft)

Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Der Beschluss über Ihre Stellungnahme vom 11.05.2009 wurde Ihnen bereits mitgeteilt; ein Hinweis zur Müllentsorgung wurde in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

2. Norbert Hrach und Karin Pilz

Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Die Anregungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes Nr. 07/1 „Altort-Oberasbach-West“ nicht als Mischgebietsfläche (MI) sondern als Dorfgebiet (MD) dar.

Der Bebauungsplanentwurf sieht ein besonderes Wohngebiet (WB) nach § 4 a Baunutzungsverordnung (BauNVO) vor, mit der Einschränkung, dass Vergnügungsstätten und Tankstellen auch nicht ausnahmsweise zugelassen sind (vgl. § 4 a Abs. 3 BauNVO). Aufgrund der tatsächlichen Entwicklung des Ortes und der weitestgehenden Aufgabe der landwirtschaftlichen Betriebe entspricht dies eher dem künftigen Gebietscharakter. Ein WB dient auch der Unterbringung von Gewerbebetrieben, soweit diese mit der Wohnnutzung vereinbar sind.

Immissionsschutzrechtlich gelten in einem WB tagsüber die gleichen, nachts leicht darunter liegende Orientierungswerte (gemäß DIN 18005).

Somit steht einer geordneten, mit der umliegenden Wohnnutzung vereinbaren Ausübung eines Handwerks sowohl momentan als auch zukünftig grundsätzlich nichts im Wege.

Tatsächlich existiert jedoch derzeit kein Handwerksbetrieb in diesem Areal, weil die Schreinerei bereits geraume Zeit nicht mehr betrieben wird. Um Gewissheit über die Zulässigkeit zu erlangen, wird Ihnen ein Antrag auf Vorbescheid oder ein entsprechender Bauantrag angeraten. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass der Bebauungsplan Nr. 07/1 noch nicht in Kraft getreten ist. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Fürth in Kraft.

Die Abstandsflächenregelung im künftigen Bebauungsplan sieht grundsätzlich ein Aneinanderbauen der Hauptgebäude benachbarter Grundstücke vor. Können sich die Nachbarn hierauf nicht einigen, ist ein Abstand von 0,4 H, mindestens jedoch 3,00 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten (textliche Festsetzung Nr. 3.2). Auf die Baulinien muss gebaut werden (rote Linie im Planblatt).

Das bedeutet in Ihrem Fall, dass Sie entweder an das benachbarte Hauptgebäude anbauen, wenn Sie das möchten und Sie sich mit dem Grundstückseigentümer einigen oder die festgesetzten Grenzabstände eingehalten werden müssen, die die Errichtung einer Brandwand bzw. Zumauerung der Fassadenöffnungen nicht notwendig machen.

Ihr Grundstück befindet sich im Bereich des WB 2, in dem maximal 2 Vollgeschosse errichtet werden dürfen und eine Wandhöhe von max. 4,20 m sowie eine Firsthöhe von max. 11,60 m eingehalten werden müssen. Das oberste Vollgeschoss darf nur das Dachgeschoss sein (Nr. 2 der textlichen Festsetzungen – Maß der baulichen Nutzung).

Die auf Ihrem Grundstück befindlichen schönen Bäume wurden im Bebauungsplanentwurf mit einem Baumerhaltungsgebot gekennzeichnet; weitere Baumpflanzungen sind auf Ihrem Grundstück nicht gefordert.

Gemäß Punkt 9 der textlichen Festsetzungen ist lediglich die Anzahl der zu pflanzenden Bäumen auf den privaten Grundstücken im Baugebiet vorgegeben – nicht jedoch der Standort. Beim Pflanzen von Großbäumen an der Grundstücksgrenze sind die gesetzlich vorgegebenen Mindestabstände einzuhalten, so dass ein Eingehen vorhandener Bäume wohl nicht zu befürchten ist.

Die Grundstücksgrenzen im Bebauungsplanentwurf sind lediglich Vorschläge für spätere Grundstücksneuaufteilungen und keine verbindlichen Festsetzungen, da sie sich durch Grundstücksteilung jederzeit ändern können. Die im Planblatt eingetragenen Strichlinien haben keinen Einfluss auf die Erhaltung Ihres Baumes.

Im derzeitigen Planentwurf ist die Einfriedung auf Ihrer Grundstücksgrenze vorgesehen. Die Eiche befindet sich innerhalb der Einfriedung.

Die Festsetzungen zu den Einfriedungen befinden sich nun unter Nr. 13 der Satzung zum Bebauungsplanentwurf. Demnach wären massive Sockel unzulässig. Ihre Baugenehmigung bietet Ihnen die Möglichkeit, den Zaun wie genehmigt zu errichten, solange diese noch nicht erloschen ist. Wenn in der Baugenehmigung nichts anderes bestimmt ist, erlischt sie, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Erteilung mit der Bauausführung nicht begonnen oder diese vier Jahre unterbrochen worden ist. Auf schriftlichen Antrag ist eine Verlängerung bis zu zwei Jahren möglich, wenn dieser vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist (Artikel 69 Bayerische Bauordnung – BayBO-). Danach gelten auch für Sie die Festsetzungen des Bebauungsplanes, im Sinne der Gleichbehandlung aller Bauherren im Baugebiet.

Die Stadt Oberasbach möchte sich an dieser Stelle bedanken, dass Sie einen wertvollen Beitrag zur Verschönerung des Ortsbildes unseres Altortes Oberasbach leisten und versichern, dass Ihre Bemühungen zum Umbau der alten Scheune im Milbenweg sehr begrüßt werden. Der Standort der Wärmepumpe (Luftpumpe) ist in diesem Zusammenhang jedoch eher nicht ortsbildverträglich. Eine vorherige Absprache mit der Stadt Oberasbach wäre wünschenswert gewesen.

3. Stefan Obermeier

Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Die Anregungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen, können jedoch aus nachstehenden Gründen nicht berücksichtigt werden:

Der Bestand bleibt durch den künftigen Bebauungsplan Nr. 07/1 „Altort-Oberasbach-West“ unangetastet (Bestandsschutz).

Eine unzumutbare Einschränkung der künftigen Bebaubarkeit Ihres Grundstücks liegt auch ohne Grundstückszukauf nicht vor, weil Sie nach Inkrafttreten die Möglichkeit haben, einen längeren und höheren Baukörper zu errichten und bei Einigung mit dem Nachbarn die Hauptgebäude sogar aneinander zu bauen (Nr. 3.2 der textlichen Festsetzungen). Die Baulinie (rot) im Osten sichert Ihnen die jetzige Gebäudestellung an dieser Stelle. Auch die Baugrenze im Süden entspricht der momentanen Stellung. Eine Verschiebung des Wohnhauses nach Süden würde aufgrund der Enge des Glockenwegs an dieser Stelle die Belichtung stark beeinträchtigen sowie jegliche Gartennutzung im Süden verhindern.

Würde kein Bebauungsplan aufgestellt, könnte ein neues Gebäude nicht mehr an derselben Stelle errichtet werden (Grenzabstand im Norden und Osten nicht ausreichend). Das Kriterium der bestmöglichen Vermarktung lässt in diesem Fall keine Rückschlüsse auf die Zumutbarkeit der Festsetzung über die Baugrenzen im Süden Ihres Grundstücks zu. Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss hat mit seinem Beschluss vom 14.09.2009 den städtebaulichen Willen der Stadt bekräftigt, den Gassencharakter des Glockenweges durch die Errichtung einer Mauer aus Naturstein oder natursteinähnlichem Material und eben gerade nicht durch Gebäude, die an der Straßenkante stehen, zu betonen.

Damit scheidet eine Aufweitung der Baugrenze in Richtung Süden aus.

Nachdem die Grunderwerbsfrage offen ist, könnte die von Ihnen beantragte Sicherung des jetzigen Standortes Ihres Gebäudes nur durch eine weitere Baulinie (rot) auf Höhe der nördlichen Gebäudewand gesichert werden. Die nördliche Baugrenze (blau) müsste dann aus den Festsetzungen herausgenommen werden, da sie an dieser Stelle der Festsetzung der Baulinie widerspräche. Kommt jedoch ein Grundstückskauf zustande und möchten Sie dann weiter nördlich bauen, steht die Baulinie (auf die gebaut werden muss) entgegen. Diese Lösung ist demnach auch nicht zielführend. Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 ist ebenfalls einzuhalten.

B) Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Satzungsbeschluss:

Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Die Planunterlagen (Stand: 05.02.2010), bestehend aus dem Planblatt, der Satzung und der Begründung wird hiermit gebilligt.

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (*BGBI. I. S. 2414*) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (*BGBI. I. S. 3018*), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (*GVBl. S. 588*) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (*GVBl. S. 385*) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (*GVBl. S. 796*), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (*GVBl., S. 400*) erlässt die Stadt Oberasbach den Bebauungsplan Nr. 07/1 „Altort-Oberasbach-West“ als Satzung. Das Planblatt mit Satzungstext und die Begründung sind Bestandteil dieses Beschlusses und wird Anlage Nr.1 zur Sitzungsniederschrift.

Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren durchzuführen.

TO-Punkt 4:**S-0195****Auflassung des Bahnüberganges Oberasbach****hier: weitere Planung der Straßenbaumaßnahme, Planung Kanal - Wasserleitung**Beschluss:

einstimmig beschlossen

dafür: 11 dagegen: 0 anwesend: 11

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss beauftragt das Ingenieurbüro Gauff die Planung der Straßenanlagen für die Fußgängerunterführung und die Straßenunterführung am Bahnhof Oberasbach weiter zu führen. Beauftragt werden die Leistungsphasen IV bis VII, welche stufenweise vergeben werden. Vereinbart wird die Honorarzone III. Die Nebenkosten werden mit 3% vergütet.

Weiterhin wird das Ingenieurbüro Gauff mit der Planung einer Wasserleitung und der Kanäle in den neuen Straßenteilstück beauftragt. Grundlage bildet die Honorarzone II (Mindestsatz) der HOAI. Beauftragt werden die Leistungsphasen I bis VII, welche stufenweise vergeben werden. Die Nebenkosten werden mit 3% vergütet.

Sobald die DB AG mit Ihren Planungen die Entwurfsplanungsphase erreicht hat, ist die Genehmigungsplanung auszuarbeiten und der Zuschussantrag zu stellen.

TO-Punkt 5:**S-0199****Ampelanlagen der Stadt Oberasbach****hier: Umrüstung auf LED**Beschluss:

einstimmig beschlossen

dafür: 11 dagegen: 0 anwesend: 11

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss beauftragt die Firma Siemens AG, von der Tann-Straße 30 in 90439 Nürnberg mit der Umrüstung der Lichtsignalanlage der Stadt Oberasbach im Einmündungsbereich Kurt-Schumacher-Straße / Vordere Hochstraße auf LED-Technik.

Die Ampelanlage and der Nürnberger Straße/ Hainbergstraße/ Bayreuther Straße soll hinsichtlich der Ampel an der Einmündung Bayreuther Straße von der Verkehrsbehörde auf ihre Notwendigkeit überprüft werden. Die Fußgängerampel über die Hainbergstraße soll aber erhalten werden.

TO-Punkt 6:**S-0232****Antrag auf Vorbescheid - Flurstück 307/2, Gemarkung Oberasbach - bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von drei EFH**Beschluss:

einstimmig beschlossen

dafür: 11 dagegen: 0 anwesend: 11

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss erteilt dem Antrag auf Vorbescheid „Bau von drei Wohnhäusern auf dem Flurstück 307/2, Gemarkung Oberasbach, Nähe Dresdener

Straße“, eingegangen am 28. Januar 2010, hinsichtlich der Frage der bauplanungsrechtlichen Bebaubarkeit des Grundstücks sein Einvernehmen.

Das Flurstück befindet sich im Geltungsbereich der im Dezember in Kraft getretenen Satzung „Plauener Straße“ und ist somit nach § 34 BauGB und den Festsetzungen Gebietsausweisung „WA“ und GRZ 0,35 zu beurteilen. Diese Festsetzungen gelten beim vorliegenden Bebauungsvorschlag als eingehalten.

Mit dem Landkreis Fürth wurde am 20. November 2008 ein Erschließungsvertrag über die Herstellung der nötigen Erschließungsanlagen (Straße, Wasserleitung, Kanal) abgeschlossen. Die Fertigstellung der plangemäßen Erschließungsanlagen wird seitens des Landkreises Fürth im Schreiben vom 4. Februar 2010 bis Ende Mai 2010 in Aussicht gestellt und kann somit als gesichert angesehen werden.

TO-Punkt 7:

S-0203

Widmung des Weges südlich der Ortsstraße zum Eigentümerweg

Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11 dagegen: 0 anwesend: 11
------------------------	-----------------------------------

Der Weg südlich der Ortsstraße, bestehend aus dem Grundstück mit der Fl.Nr. 523/2, Gemarkung Oberasbach, wird gemäß Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 53 Nr. 3 BayStrWG als Eigentümerweg gewidmet.

Anfangspunkt: Abzweigung von der Ortsstraße (BV-Nr. 90), zwischen den Fl.Nrn. 728/2 und 729, Gemarkung Oberasbach.

Endpunkt: Südliche Grenze der Fl.Nr. 523/2.

Länge: 0,086 km

Straßenbaulast: Die Grundstückseigentümer

Widmungsbeschränkungen: Nur für den Anliegerverkehr

Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird Anlage Nr. 2 zur Sitzungsniederschrift.

TO-Punkt 8:

S-0215

Bauvoranfrage - Errichtung einer Gerätehalle auf Fl.Nr. 622/62, Teilfläche, Gemarkung Oberasbach

Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11 dagegen: 0 anwesend: 11
------------------------	-----------------------------------

Der UBGA stellt sein Einvernehmen zur Bauvoranfrage „Errichtung einer Gerätehalle auf einer Teilfläche des Flurstücks 622/62, Gemarkung Oberasbach“ in Aussicht.

Es ergeht der Hinweis, dass durch die Gebietsausweisung MI die Möglichkeiten gewerblicher Nutzung begrenzt sind.

TO-Punkt 9:

S-0219

**Kanalsanierung in grabenlosem Verfahren
hier: Auftragsvergabe**

Beschluss:

einstimmig beschlossen dafür: 11 dagegen: 0 anwesend: 11

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss beauftragt die Firma Trolining GmbH, Mülheimer Straße 26, 53840 Troisdorf, mit der Ausführung der Kanalsanierungsarbeiten in grabenlosem Verfahren in der Langenäckerstraße und Jahnstraße. Die Auftragssumme beträgt brutto 257.375,60 €. Grundlage des Auftrages bildet das Angebot der vorgenannten Firma vom 22.01.2010.

TO-Punkt 10:

S-0224

Vollzug des BauGB - Aufstellung des Bebauungsplans "Fürther Strasse 47" der Stadt Zirndorf - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beschluss:

einstimmig beschlossen dafür: 11 dagegen: 0 anwesend: 11

Der UBGA der Stadt Oberasbach gibt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB keine Stellungnahme bzw. Hinweise zur Aufstellung des Bebauungsplans „Fürther Strasse 47“ der Stadt Zirndorf ab.

TO-Punkt 11:

S-0230

Auftrag zur Ausschreibung verschiedener Baumaßnahmen

Beschluss:

einstimmig beschlossen dafür: 11 dagegen: 0 anwesend: 11

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss beauftragt das Ingenieurbüro Siegle, Mühlhofer Hauptstraße 5, 90453 Nürnberg, mit der Ausschreibung der Errichtung von Messeinrichtungen und des EDV-Systems zur Erfassung und Protokollierung der Entlastungsereignisse an den Mischwasserentlastungsanlagen. Vereinbart wird der jeweilige Mindestsatz in der Honorarzone II mit einem Umbauzuschlag von 20% nach HOAI. Grundlage bildet der Honorarvorschlag des Ingenieurbüros Siegle vom 25.01.2010.

TO-Punkt 12:**S-0231****Baumaßnahmen im Jahr 2010;
hier: Auftrag zur Ausschreibung**I. Sachverhalt:

Stadtrat Schwarz-Boeck stellt den Antrag, die Maßnahmen Energetische Sanierung Nelkenstraße 16 / 16a sowie Erneuerung der Antennenanlage der städtischen Wohnanlage aus der Liste zu streichen.

Nachdem in der öffentlichen Sitzung keine Erläuterung des CSU-Antrages erfolgen soll, beantragt Stadtrat Heint, den gesamten Punkt für heute abzusetzen und in der nächsten Stadtratsitzung am 22. Februar zu behandeln.

II. Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wird die auf die Stadtratssitzung am 22. Februar 2010 vertagt.

TO-Punkt 13:**Bauanträge**

Bauanträge liegen nicht vor.

TO-Punkt 14:**Mitteilungen****TO-Punkt 14.1:****M-0223****Vollzug des BauGB - Bebauungsplan "ehemaliges MVA-Gelände" der Stadt Zirndorf - erneute Auslegung**

Die Vorsitzende nimmt Bezug auf die Sitzungsvorlage des Bauamtes. Weiterhin macht sie darauf aufmerksam, dass morgen ein weiteres Arbeitsgespräch zum Stadtentwicklungskonzept um 18.00 Uhr stattfindet. Es soll das Thema Jugendarbeit, Wohlfahrtsverbände, Bevölkerung, Demographie und Gemeinbedarf behandelt werden. Der Arbeitskreis Klimaschutz möchte sich am 18. Februar um 18.30 Uhr im Sitzungssaal treffen. Jeder der Interesse hat, ist dazu eingeladen.

TO-Punkt 15:

Anfragen

Stadtrat Peter kommt auf seine Anfrage zum Thema Haltverbot in der Roßtaler Straße und Änderung der Beschilderung am neuen Bauhof zurück. Er will wissen, wie der aktuelle Sachstand ist.

Die Vorsitzende antwortet, dass in dieser Sache noch eine Anfrage aus der Bürgerversammlung vorliegt, ob zusätzliche Parkplätze geschaffen werden können. Das Bauamt hat hierzu einen Plan gezeichnet. Es muss jetzt geprüft werden, ob der Erbbaurechtsvertrag entgegensteht; anschließend soll eine Entscheidung durch den UBGA herbeigeführt werden.

TO-Punkt 16:

S-0225

Bauvoranfrage - Befreiung vom Bebauungsplan 99/2 "Amalienstraße" wegen der Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 68/55, Gemarkung Oberasbach, außerhalb der Baugrenze

Beschluss:

einstimmig beschlossen	dafür: 11	dagegen: 0	anwesend: 11
------------------------	-----------	------------	--------------

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss stellt kein Einvernehmen zur Bauvoranfrage „Errichtung einer Garage außerhalb der Baugrenzen auf der östlichen Teilfläche des Flurstücks 68/55, Gemarkung Oberasbach“ in Aussicht.

Damit ist die Tagesordnung für den öffentlichen Teil abgehandelt. Die Vorsitzende schließt die Sitzung und verabschiedet die Zuhörer.

Sitzungsende: 20:56 Uhr

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

Bernd Gabriel
Schriftführer